

Die häufigsten Scheidungsirrtümer

Gerade im Scheidungsrecht gibt es in der Bevölkerung viele Halbweisheiten, die die Betroffenen oft teuer zu stehen kommen. Hier einige Tipps, die helfen können, viel Zeit und noch mehr Geld zu sparen (Teil I).

KATHARINA BRAUN

1. Ist Fremdgehen noch

1. ein Verschuldensgrund?

Ein in der Bevölkerung weitaus verbreiteter und mitunter fataler Scheidungsirrtum ist: Fremdgehen ist bei einer Scheidung kein Verschuldensgrund mehr. Österreich ist (wenn auch heftig umstritten) eines der letzten europäischen Länder, in dem es noch eine Verschuldensscheidung gibt. In den meisten Ländern, wie in Deutschland, gibt es neben der einvernehmlichen Scheidung nur noch die sogenannte Zerrüttungscheidung. Nach einer bestimmten Zeit der Zerrüttung kann man die Scheidung einreichen.

Was das Fremdgehen im Österrreich betrifft: Früher war jener Ehepartner, der fremdging, jedenfalls schuld an der Zerrüttung der Ehe. Das war ein absehbarer Scheidungsgrund. Seit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 (EheRÄG) wird geprüft, ob das Fremdgehen auch wirklich ursächlich für die Zerrüttung der Ehe ist. Dies ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn nachweislich eine offene Ehe geführt wurde oder die Ehe längst vor dem Fremdgehen zerrüttet war. Die Beweisführung des sexuellen Fremdbriefs ist jedoch problematisch.



BILD: SNA/PA PICTUREDESK

Ehepartner erstritten hat. Und das ist meist deutlich weniger.

6. Nur ein Partner steht im Grundbuch. Was dann?

„Mein Ehepartner bekommt nichts, denn nur ich stehe im Grundbuch, alle Sparbücher, Versicherungen, Konten lauten auf mich.“ Falsch. Im Fall einer Scheidung gibt es oft großes Entsetzen, dass dem nicht so ist. Im Grunde kommt es nämlich nur darauf an, ob die Vermögenswerte während der Ehe erwirtschaftet worden sind. Wer diese verdient hat, ist grundsätzlich irrelevant.

Im Zuge eines Aufteilungsverfahrens können per Gerichtsbefehl auch gegen den Willen eines Ehepartners Eigentumsrechte übertragen werden. Das gilt auch bei Liegenschaften. Denn oft ist es in Ehen so, dass, zumindest solange die Kinder klein sind, ein Partner für das Einkommen sorgt, während der andere Haushalt und kindersächlich verschuldensunabhängiger Aufteilung des Vermögens, wird stets 50:50 geteilt. Das bleibt auch dann so, wenn sich das Einkommen des einen Partners schlechter entwickelt, als zu Beginn der Ehe erwartet worden ist.

kann das ehewidrig sein. Es muss dafür keinen sexuellen Verkehr geben haben (platonische Freundschaft).

3. Begründet das Verschulden jener Ehepartner, aus dessen alleinigen oder überwiegendem Ver-

halten die Ehe zerrüttet wurde?

4. Drei Jahre getrennt gelebt: Automatisch geschieden?

Lebt man drei Jahre getrennt, glauben viele, automatisch als geschieden zu gelten und nur noch eine „Bestätigung“ der Scheidung bei Gericht anfordern zu müssen. Richtig ist, dass nach drei Jahren auch der an der Zerrüttung der Ehe allein

MARTIN GUIL

treibt, sondern eben der andere Ehepartner die Klage wegen dreijähriger Zerrüttung der Ehe einbringt. Dies insbesondere dann, wenn der betrogene Ehepartner beispielsweise wegen der Kinderbetreuung später keine oder nur eine geringe Eigenpension erhält. Der schuldlose Ehepartner erhält

tritus ein Detektiv mit der Observation beauftragt, können die Detektivkosten nicht nur vom berechtigenden Ehepartner, sondern auch von der Affäre selbst eingefordert werden. Es gibt bei Scheidungen auch keine Beweiswertungsverbote, sohin kommen auch oft SMS, Facebook-Einträge oder E-Mails bei Gericht als Beweis zum Einsatz.

2 Wann ist für den Richter eine Ehe zerrütet?

Verweigert der Ehepartner grundlos (daher nicht gesundheitbedingt) den Sexualverkehr, ist das ebenfalls ein ehewidriges Verhalten. Auch wenn die Freizeit regelmäßig mit Dritten gegen den Willen des Ehepartners verbracht wird,

den ist, ist dem anderen Ehepartner Lebenslang zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Das gilt nur im Grundsatz. Ob ein Ehepartner tatsächlich Unterhalt zahlen muss, hängt auch von den Einkommensverhältnissen ab. Verfügen zum Beispiel beide Ehepartner über ein Einkommen, muss der Unterhaltspflichtige zum Beispiel mehr als das Doppelte als der unterhaltsfordernde Ehepartner verdienen, damit ein Unterhaltsanspruch entsteht.

Viele Paare glauben aber auch, dass ein nachehelicher Ehegattenunterhalt, der auf das alleinige oder überwiegende Verschulden gründer, nur befristet bezahlt werden muss. Auch dies ist unrichtig, der Unterhalt ist grundsätzlich lebenslang zu zahlen.

partner die Scheidungsklage mit Erfolg einbringen kann. Bringt aber keine Partner, der böswillig (eigenmächtig ohne Zustimmung des Ehepartners) aus der Ehenwohnung ausgezogen ist, vor Ablauf der Dreijahresfrist die Klage ein, wird auf Antrag des verlassenen Ehepartners die Klage abgewiesen. Der „Schuldige“ ist dann drei Jahre für die Scheidung „gesperrt“.

5 Soll der Betroffene rasch die Scheidung einbringen?

Bei Scheidungen kann ein Schnellschuss mit einer Klage, unter anderem im Hinblick auf die Witwen-/Witwenpension, fatal sein. Denn oft ist der an der Zerrüttung schuldlose Ehepartner besser gestellt, wenn er nicht selbst die Scheidung aktiv be-

gen die volle Witwen-/Witwenpension: Der Ehepartner erklärt sich an der Zerrüttung der Ehe schuldig; der schuldlose Ehepartner ist zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung über 40 Jahre alt; die Ehe hat 15 Jahre gedauert. Er ist also so gestellt, als hätte er sich nicht scheiden lassen. Damit erhält der „schuldlos“ geschiedene Partner, abhängig vom Einkommen, auch nach der Scheidung bis zu 60 Prozent des Letztbezugs des verstorbenen Ehepartners.

Umgekehrt: Wenn sich der schuldlose Ehepartner in seiner Verletzung oder in seinem Zorn dazu hat verleiten lassen, selbst die Klage einzubringen, ist die Witwen-/Witwenpension genau so hoch, wie sie sich der schuldlose

man eventuell dann abgeben können, wenn ein Ehepartner während der Ehe wirklich nur auf der faulen Haut lag. Das wäre dann aber auch ein Verschuldensgrund.

Will man die hart erarbeiteten Früchte der Arbeit nicht mit dem Ehepartner teilen, empfiehlt sich ein Ehevertrag. Der kann, selbst wenn er auf wenig Gegenliebe beim anderen Ehepartner stößt, auch während der Ehe geschlossen werden. Jedem Ehepartner verbleibt dann jeder Vermögenswert, der auf seinen Namen lautet und den er verdient hat.

Fortsetzung folgt am kommenden Montag.

Katharina Braun ist Scheidungsanwältin in Wien.

Wie sorgfältig muss Plastikgeld verwahrt werden?

Eine widersprüchliche Rechtsprechung macht es dem Konsumenten gar nicht so leicht.

PETER-LEO KIRSTE

Auf der einen Seite wird die Bereitschaft, mit Bankomat- oder Kreditkarte zu zahlen, immer größer. Andererseits gibt es keine einfachen und verständlichen Regeln für den Umgang mit Bankkarten und den damit verbundenen Risiken.

Unstrittig und von der Rechtsprechung anerkannt ist, dass jeder Karteninhaber – auch im eigenen Interesse – zur sorgfältigen Verwahrung der Karte verpflichtet ist, wie das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Banken und Kreditkartenunternehmen vorsehen. Was aber konkret darunter zu verstehen ist, hat selbst beim Obersten Gerichtshof (OGH) zu wi-

dersprüchlichen Entscheidungen geführt. Nun wurde eine im Vorjahr für unwirksam erklärte Klausel in den AGB doch für gültig erachtet.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufbewahrung der Bankkarte in einem abgestellten Fahrzeug nicht sorgfältig ist. Wird die Karte gestohlen (oder kommt sie sonstige abhandeln) und wird sie von einem Unbefugten zur Bargeldhebung oder Bezahlung verwendet, bekommt der sorgfaltslose Kunde den Schaden nicht ersetzt.

Der OGH bestätigte heuer die Gültigkeit dieser Bestimmung (6Ob120/15p), weil nur der Kunde durch Sorgfalt beim Aufbewahren solchen Missbrauch verhindern könne. Bei einer generellen Unwirksamkeit

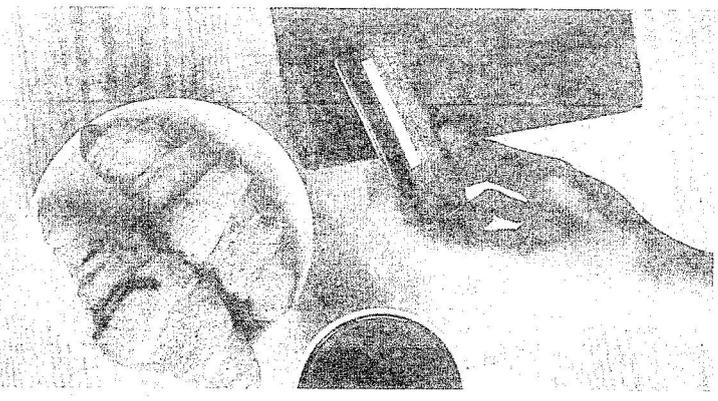
der Klausel wäre die Haftung auf das Bankinstitut verlagert, das aber nur für das Risiko des „technischen Missbrauchs“ hafte, welcher durch Manipulationen an Karten oder Geräten zu einem finanziellen Schaden des Kunden führe.

Im Vorjahr wurde vom OGH zu dieser Klausel klargestellt: Sorgfaltswidriges Belassen der Karte im Fahrzeug hänge immer von den konkreten Umständen ab. So sei etwa einem Lkw-Fahrer oder Campingurlaub, der in seinem Fahrzeug übernachte, kein Sorgfaltsverstoß anzulasten, wenn er seine Bankkarte dabeihat.

Banken und Kreditkartenunternehmen profitieren umso mehr, je häufiger die Bankomat- oder Kredit-

karte verwendet wird. Einen Sorgfaltsverstoß des Kunden beim Aufbewahren der Karte im Fahrzeug trotz seiner Anwesenheit vorzusehen, erscheint absurd, weil der Kunde zur Vermeidung seiner Haftung stets gezwungen wäre, die Bankkarte gar nicht mitzuführen.

Wenn nun die AGB der Banken eine Regelung enthalten, die den Kunden benachteiligt und zudem ihren eigenen Interessen widerspricht, erscheint es rechtlich richtig, die Klausel als unwirksam zu qualifizieren. Die widersprüchlichen Rechtsansichten der Höchst-richter erschweren jedenfalls den täglichen Umgang mit Plastikgeld. Peter-Leo Kirste ist Rechtsanwalt in Salzburg.



Immer mehr Kleinbeträge werden mit Karte gezahlt. BILD: SHIVAN BRUK - FOTOLIA

und Hauseigentümer. Es drohen auch hohe Geldstrafen

In jedem Fall muss die Besitzstörungsklage 30 Tage ab Kenntnis des unberechtigten Einwurfs eingebracht werden, sonst ist sie verfristet und unzulässig.

Um die Besitzstörung im Verfahren nachzuweisen, sind Zeugen und Fotos, auf denen auch der Zeitpunkt der Aufnahme ersichtlich ist, hilfreich. Auch ein Foto vom

ne Liste, die von den österreichischen Adressverlagen und Direktwerbeunternehmen bei den Aus-

sendungen berücksichtigt wird. Eine kurze, schriftliche Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail reicht aus. Eine bestimmte Form muss nicht beachtet werden, es müssen aber genaue Anschrift, Vorname, Nachname und allfällige Titel angeführt werden. Nach Einlangen des Schreibens wird die Adresse aus den Datenbeständen gestrichen. Nach einem ähnlichen Prinzip funktioniert die Eintragung in die E-Commerce-Gesetz-Liste bei der Rundfunk- und

Span, nicht hinzunehmen.

In Österreich ist gemäß §107 Telekommunikationsgesetz von 2003 (TKG 2003) die Zusendung elektronischer Post verboten, wenn die Zusendung ohne vorherige Einwilligung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

Eine vorherige Zustimmung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Versender die Kontaktinformationen anlässlich eines Kaufs oder einer Dienstleistung vom Kunden erhalten hat, diese Daten nur für Werbung für ähnliche Produkte

und/oder Eintragung in die E-Commerce-Gesetz-Liste unzulässig ist.

Firmen, die sich nicht daran halten, können auf Unterlassung geklagt werden. Zudem stellt das Versenden unerbetener Nachrichten eine Verwaltungsübertretung dar, die mit bis zu 37.000 Euro Geldstrafe bedroht ist. Auch das Datenschutzgesetz gewährt Unterlassungsansprüche, wenn Daten ohne Erlaubnis gespeichert werden.

Mag. Stephan Klemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg.

ardner in einer Bank oder Geldboten). In einem solchen Fall ist der Bewerber verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Tut er dies nicht, könnte eine spätere Entlassung die Folge sein. Wird der Bewerber vom Arbeitgeber dazu aufgefordert, einen Auszug aus dem Strafregister vorzulegen, ist er grundsätzlich nicht dazu verpflichtet. Bewerber kommen dieser Anforderung aber meist nach, da sie andernfalls damit rechnen müssen, den Job nicht zu bekommen.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna City/Tax).

Die größten Scheidungsirrtümer

Was das Scheidungsrecht betrifft, kursieren viele Halbweisheiten, die teuer zu stehen kommen können (Teil II).

KATHARINA BRAUN

1. Haftet man für Schulden?

Viele befürchten bei einer Scheidung, dass sie für die vom Ehepartner allein aufgenommenen Schulden haften müssen. Dies ist jedoch unrichtig, (mit)gehaftet wird nur für gemeinsame Schulden oder wenn eine Bürgschaftserklärung abgegeben worden ist.

Bei gemeinsamen Schulden, die eine Liegenschaft betreffen, ist es bei einer Scheidung meist so, dass sie jener Ehepartner übernimmt, der die Liegenschaft in sein Alleineigentum erhält.

Der andere Ehepartner ist dann nur noch ein sogenannter Ausfallsbürge. Das heißt: Bedient jener Ehepartner, der die Liegenschaft im alleinigen Eigentum erhalten hat,

die Kreditraten nicht mehr, wird die Bank die Zwangsversteigerung der Liegenschaft betreiben.

Erst wenn mit dem Veräußerungserlös aus der Zwangsversteigerung die Schulden nicht gedeckt werden können, was zum Beispiel bei Fremdwährungskrediten vorzukommen kann, greift die Bank auf den Ausfallsbürgen zu.

Für den betroffenen Ehepartner heißt das: Seine Bonität ist nach der Scheidung beeinträchtigt, er wird nur erschwert einen neuen Kredit bekommen. Die Ausfallsbürgschaft kann man nur mit einer Umschuldung loswerden.

Dafür muss man entweder einen Bürgen bringen oder die Hypothek austrocknen. Und die Bank muss zustimmen. Eine Umschuldung sollte daher unbedingt schon vor der Scheidung geklärt werden.

2. Was ist mit eigenmächtig beiseitegesetztem Geld?

Wird Geld zwei Jahre vor der Scheidung eigenmächtig auf die Seite geschafft, wird es im Aufteilungsverfahren so gerechnet, als wäre es nach wie vor vorhanden. Dem Partner ist daher die Hälfte des weggeschafften Vermögens auszugleichen. Liegen Anzeichen dafür vor, dass ein Ehepartner zum Beispiel die eheliche Liegenschaft, die in seinem grundbücherlichen Alleineigentum steht, heimlich verkauft, kann eine einseitige Verfügung beantragt werden.

Das gilt auch ohne anhängiges Scheidungsverfahren. Im Grundbuch kann das Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen werden, damit ist die Liegenschaft für einen Verkauf gesperrt. Grundsätzlich hat ein Ehepartner, bei sonst-

ger Schadenersatzpflicht, alles zu unterlassen, was das Wohnbedürfnis des anderen Ehepartners an der Ehwohnung gefährdet. Auch was andere eheliche Vermögenswerte betrifft, kann eine einseitige Verfügung erwirkt werden, um sie zu sichern.

3. Ist bei Scheidungen eine Paartherapie Pflicht?

Seit 2013 muss bei einvermündlichen Scheidungen, wenn minderjährige gemeinsame Kinder vorhanden sind, bei Gericht eine Bestätigung vorgelegt werden, dass eine Elternberatung gemacht wurde. Viele glauben nun, dass eine Paartherapie versucht werden muss, bevor man sich scheiden lässt. Diese Verpflichtung gibt es jedoch nicht. Die Richter fragen jedoch beim ersten Scheidungstermin, ob eine Ver-

söhnung noch möglich sei. Gibt es Anzeichen dafür, weist der Richter auf entsprechende Einrichtungen hin. Aufzwingen kann er eine Paartherapie jedoch nicht.

4. Gibt es Schmerzensgeld für „verlorene“ Lebenszeit?

Viele fühlen sich vom Ehepartner um ihr Lebensglück betrogen und fragen nach Schmerzensgeld für erduldete Lieblosigkeiten. So einen Schmerzensgeldanspruch sehen aber weder Gesetz noch Rechtsprechung vor. Lieblosigkeit bildet zwar einen Verschuldungsgrund, aber nicht die Grundlage für einen eigenen Schmerzensgeldanspruch.

Fortsetzung folgt am kommenden Montag.

Katharina Braun ist Scheidungsanwältin in Wien.